BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS
11. März 1994

Rechtssache T-56/94 R

Raffaele de Santis
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte – Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes –
Einstweilige Anordnungen"

Vollständiger Wortlaut in französischer Sprache . . . . . II - 267

Gegenstand: Antrag auf einstweilige Anordnung betreffend die Aussetzung des Verfahrens zur Besetzung der Stelle des Leiters des Referats VI.D.1 „Milcherzeugnisse" der Kommission.

Ergebnis: Zurückweisung

Zusammenfassung des Urteils

Die Kommission schrieb die Stelle des Leiters des Referats VI.D.1 „Milcherzeugnisse" aus. Der Antragsteller, der diesem Referat als Hauptverwaltungsrat der Besoldungsgruppe A 4 zugewiesen war, bewarb sich nicht für diese

Stelle, weil in der Stellenausschreibung eine Ausbildung in Agronomie und Agrarwirtschaft verlangt wurde. Der Betreffende klagte auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission über die Veröffentlichung der Stellenausschreibung, insbesondere mit der Begründung, daß die Kommission gegen Artikel 27 des Beamtenstatuts verstoßen und einen Verfahrensmißbrauch begangen habe, indem sie von den Bewerbern genau bestimmte Befähigungen bloß zu dem Zweck verlangt habe, einen bereits vorher ausgewählten Bewerber ernennen zu können.

Zum Antrag auf Aussetzung des Verfahrens zur Besetzung der streitigen Stelle

Der Präsident des Gerichts weist darauf hin, daß die Dringlichkeit eines Antrags auf einstweilige Anordnung nach Artikel 104 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichts danach zu beurteilen ist, ob die begehrten einstweiligen Anordnungen notwendig sind, um zu verhindern, daß dem Antragsteller vor einer Entscheidung über die Klage ein schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden entsteht. Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß er den Ausgang des Verfahrens zur Hauptsache nicht abwarten kann, ohne einen Schaden zu erleiden, der schwere und nicht wiedergutzumachende Folgen hätte (Randnr. 15).

Verweisung auf: Gericht, 7. Januar 1994, Hecq/Kommission, T-564/93 R, Slg. ÖD 1994, II-1, Randnr. 28

Der Präsident des Gerichts stellt fest, daß in dem Antrag auf einstweilige Anordnung als einziger Umstand, aus dem sich ihre Dringlichkeit ergeben soll, aufgeführt ist, daß das Gericht in Anwendung der vom Gemeinschaftsrichter entwickelten Grundsätze zu der Entscheidung kommen könnte, daß die aufgrund eines fehlerhaften Verfahrens zur Besetzung der Stelle erfolgte Ernennung nicht aufzuheben sei und daß dies bedeuten würde, daß dem Antragsteller tatsächlich jede angemessene Aussicht auf eine Beförderung auf eine Referatsleiterstelle der Besoldungsgruppe A 3 genommen würde (Randnr. 16).

Der Präsident des Gerichts stellt fest, daß dies nur eine hypothetische Behauptung ist, da beim gegenwärtigen Verfahrensstand keineswegs ausgeschlossen werden kann, daß der Gemeinschaftsrichter eine etwa aufgrund des streitigen Verfahrens zur Besetzung der Stelle erfolgte Ernennung aufheben könnte, falls er der Klage stattgibt. Selbst wenn der Gemeinschaftsrichter entscheiden sollte, daß eine etwa

aufgrund des streitigen Verfahrens zur Besetzung der Stelle erfolgte Ernennung nicht aufzuheben ist, würde dies jedenfalls aus dem Grund geschehen, daß die Rechte des Antragstellers angemessen geschützt wären. Folglich läßt sich derzeit keine Gefahr eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens feststellen (Randnrn. 17 und 18).

Verweisung auf: Gerichtshof, 14. Juli 1983, Detti/Gerichtshof, 144/82, Slg. 1983, 2421, Randnr. 33; Gerichtshof, 6. Juli 1993, Kommission/Albani, C-242/90 P, Slg. 1993, I-3839, Randnr. 13

Überdies ist der Präsident des Gerichts der Auffassung, daß der behauptete Schaden nicht als schwer und nicht wiedergutzumachen angesehen werden könnte, da der Antragsteller keinerlei subjektives Recht auf Beförderung auf eine Referatsleiterstelle der Besoldungsgruppe A 3 geltend machen kann, das durch das streitige Verfahren zur Besetzung der Stelle endgültig beeinträchtigt würde (Randnr. 19).

Unter diesen Umständen weist der Präsident des Gerichts den Antrag auf einstweilige Anordnung zurück, ohne es für erforderlich zu halten, zu prüfen, ob das Vorbringen des Antragstellers zur Begründung der Klage in rechtlicher Hinsicht glaubhaft ist (Randnr. 20).

Tenor:

Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.